

iFamZ

Schwerpunktthema
in diesem Heft
Gesetzliche Regelung
nichtehelicher
Partnerschaften

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Beratung · Unterbringung · Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik /
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Martin Schauer / Waltraute Steger /
Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

Kindschaftsrecht

Familienbeihilfe und Geldunterhalt

Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht

Haftung des Sachwalters für nicht beantragte Sozialleistungen
Höhe der Abwesenheitsvergütung beim Heimvertrag

Ehe- und Partnerschaftsrecht

Das Lebenspartnerschaftsgesetz im Überblick
Europäischer Rechtsvergleich
Kollisions- und Zuständigkeitsrecht
Verfassungsbruch durch das LPartG?
Kinder in „Regenbogenfamilien“

Schwerpunkt

Internationale Aspekte

Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen

Legistik national

Familienrechts-Änderungsgesetz 2008
2. Gewaltschutzgesetz



Die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Geldunterhalt

Sind die gängigen „Anrechnungsrechner“ vorbehaltlos anwendbar?

Weil die Höchstgerichte (VfGH, OGH) eine Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Geldunterhalt (Kindesunterhalt) notwendig gemacht haben, haben sich in der Praxis sog. „Anrechnungsrechner“ etabliert. Im folgenden Beitrag werden deren mögliche Fehlerquellen aufgezeigt.

MAG. RUDOLF SIART / MMAG. FLORIAN DÜRAUER*

I. Eingabedaten

Es wird nicht das komplizierte Rechenschema behandelt, welches sich aus der einschlägigen OGH-Entscheidung¹ ergibt. Vielmehr wird darauf eingegangen, was in gängige Anrechnungsrechner (zB unter www.jugendwohlfahrt.at) einzugeben ist:

- Jahr,
- monatliche Unterhaltsbeträge pro Kind,
- Steuerbemessungsgrundlage.

Steuerbemessungsgrundlage ist bei Dienstnehmern grundsätzlich das Einkommen lt Einkommensteuerbescheid; falls kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, die **steuerpflichtigen Bezüge** gemäß Kennzahl 245 des Lohnzettels.² Dann liegt aber nur ein vorläufiger Anrechnungsbetrag vor, da noch keine Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt sind.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist ebenfalls das **Einkommen** lt Einkommensteuerbescheid einzugeben. Für einen vorläufigen Anrechnungsbetrag kann der **Jahresge-**

winn lt Einnahmen-Ausgaben-Rechnung³ bzw. Gewinn- und Verlustrechnung⁴ herangezogen werden.

II. Fehlerquellen

Bei Selbständigen ist zu beachten, dass eine steuerliche Entlastung nur in den Jahren möglich ist, in denen eine **Steuerpflicht** entstanden ist. Für Jahre, in denen ein Verlust bzw ein geringes Einkommen (< 10.000 Euro) ausgewiesen ist, erübrigt sich die Heranziehung eines Anrechnungsrechners.

Selbständige können überdies unter bestimmten Voraussetzungen Einkommensteile **begünstigt** besteuern lassen (zB Hälftesteuersatz für nicht entnommene Gewinne). Da sich das Rechenschema des OGH für die Anrechnung der Familienbeihilfe immer auf die **höchsten Einkommensteile** bezieht, würde ein unreflektiertes Anwenden eines Anrechnungsrechners hier zu einer **überschießenden Reduktion** des Geldunterhalts führen, weil diese Rechner automatisch von einer vollen Besteuerung ausgehen, ohne den Hälftesteuersatz zu berücksichtigen. ■

* Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.

¹ OGH 28. 11. 2002, 3 Ob 141/02k.

² Zu den entsprechenden Informationsquellen s Siart/Dürauer, Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern,

iFamZ 2008, 68; dies, Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern (II), iFamZ 2008, 122.

³ Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG.

⁴ Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 EStG.

§ 140 ABGB

OGH 12. 3. 2007, 7 Ob 197/07g iFamZ 88/08

Unterhaltsbemessungsgrundlage eines selbständig und unselbständig tätigen Arztes

Die vom unterhaltspflichtigen Elternteil als Arzt zu leistenden Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer sind von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzuziehen. Verluste des hauptberuflich in einem Krankenhaus tätigen Arztes aus einer selbständigen Nebentätigkeit (Privatordination) vermindern die Unterhaltsbemessungsgrundlage idR

nicht. Anlaufverluste können jedoch von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn die Aufnahme der selbständigen Nebentätigkeit nach dem Maßstab eines pflichtbewussten Elternteils aufgrund der in absehbarer Zeit zu erwartenden Einkommenssteigerungen gerechtfertigt war.